

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/91cd41ad-e39e-37ef-a1b9-2b3facc67714>

Bibliografie

Titel	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)
Amtliche Abkürzung	BGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	400-2

§ 473 BGB - Unübertragbarkeit

¹Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben des Berechtigten über, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

²Ist das Recht auf eine bestimmte Zeit beschränkt, so ist es im Zweifel vererblich.

